

# RS UVS Kärnten 2004/08/31 KUVS- 292/8/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2004

## Rechtssatz

Wird der Beschuldigten vorgeworfen, das Rechtsfahrgebot gemäß § 7 Abs 1 StVO nicht eingehalten zu haben, indem sie auf der Richtungsfahrbahn beide Fahrstreifen benutzt hat und ergibt das Beweisverfahren, dass sich auf dem von ihr befahrenen rechten Fahrstreifen (Gegenverkehrsbereich auf Autobahn) in unregelmäßigen Abständen Bauschutt, Erde und Schotter befand sowie Unebenheiten vorhanden waren, so bestand zwar punktuell die Erforderlichkeit vom rechten Fahrbahnrand nach links abzurücken, sodann wäre die Berufungswerberin aber verpflichtet gewesen, die linke Richtungsfahrbahn zu räumen.

## Schlagworte

Rechtsfahrgebot, Bauschutt, Erde, Schotter, Unebenheiten, Verschulden

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)